



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

| | | |
|-------------------------------------|-------------|-----------------|
| STADT BIBERACH Oberbürgermeister | | II z. Bearb. |
| 08. AUG. 2012 | | z. Erl. |
| | | z. Stn. |
| z. d. A. | W. m. Vorg. | z. Kts. |
| Az.: | | g. R. |
| FK: <i>10 Erl.</i> | | b. R. |

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Stadt Biberach an der Riß
Postfach 17 57
88396 Biberach a.d.R.

| | | |
|-----------------------|-------------|-------------|
| Der Hospital Biberach | | |
| 09. Aug. 2012 | | |
| STADT BIBERACH | | |
| z. d. A. | z. B. U. | W. m. Vorg. |
| Az.: | | |
| 08. AUG. 2012 | | |
| | z. Erl. | |
| | z. Stn. | |
| z. d. A. | W. m. Vorg. | z. Kts. |
| Az.: | | g. R. |
| FK | | b. R. |

Tübingen 31.07.2012
Name Friedrich Märkle
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14/2251.6-1
Hospitalstiftung Biberach
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsverhältnis zwischen Stadt Biberach und Hospitalstiftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf das Schreiben von Herrn Oberbürgermeister a. D. Fettback vom 14. April 2012, in dem um rechtliche Klärung im Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Biberach und der Hospitalstiftung gebeten wurde. Herr Regierungspräsident Strampfer hat mich gebeten, das Schreiben zu beantworten.

Zunächst möchten wir anmerken, dass die uns vorliegenden Gutachten von Iuscom (Gutachten vom 14. März 2012 und Stellungnahme zu Reith, Schick vom 26. April 2012 sowie Reith, Schick & Partner vom 04. April 2012) erfreulicherweise nicht soweit auseinander liegen, wie es zunächst scheinen könnte.

So besteht Einigkeit darin, dass

- sich die Aufsichtsrechte des Gemeinderats in Stiftungssachen gegenüber dem Hospitalrat nach § 24 Abs. 1 und 3 GemO richten und nicht darüber hinausgehen,
- der Gemeinderat in Stiftungssachen keine Aufgaben an sich ziehen kann, für die er nach der Stiftungssatzung nicht zuständig ist,

- die Stiftung durch die Gemeinde verwaltet wird,
- der Hospitalverwalter Leiter der Stiftungsverwaltung ist,
- es nicht ausgeschlossen ist, dass es eine eigene Stiftungsverwaltung geben kann,
- der Gemeinderat in Stiftungssachen über Haushaltssatzung und Stellenplan zu entscheiden hat, und jedenfalls in diesem Zusammenhang daher auch über die Frage einer eigenen Stiftungsverwaltung,
- der Hospitalverwalter als Leiter der Stiftungsverwaltung nur innerhalb des Stellenplans Personalentscheidungen treffen kann,
- die Gemeinderäte als Mitglieder in Stiftungsorganen (Gemeinderat in Stiftungssachen und Hospitalrat) dem Stifterwillen verpflichtet sind, zugleich aber nicht gegen die Interessen der Gemeinde handeln dürfen,
- die Tätigkeit der Hospitalstiftung subsidiär ist zu der Tätigkeit der Stadt Biberach.

Streitig bleiben demnach insbesondere die Fragen

1. des Weisungsrechts des Oberbürgermeisters gegenüber dem Hospitalverwalter,
2. der Entscheidung über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch die Stiftung und
3. die Frage eines Widerspruchsrechts bzw. einer Widerspruchspflicht des Oberbürgermeisters.

zu 1

Rechtliche Stellung des Hospitalverwalters und mögliches Weisungsrecht des Oberbürgermeisters gegenüber dem Hospitalverwalter:

Der Hospitalverwalter ist Organ der Stiftung (§ 6 Hospitalsatzung). Ihm sind bestimmte Funktionen und Aufgaben zugewiesen (§ 9 Hospitalsatzung). Er nimmt diese Aufgabe ehrenamtlich wahr. Da die Stiftungssatzung ein Weisungsrecht des Oberbürgermeisters nicht vorsieht, ließe sich eine solche Befugnis nur aus dem Dienstverhältnis des Hospitalverwalters zur Stadt Biberach herleiten. Die rechtliche Selbständigkeit der Stiftung und die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Ehrenamt lassen einen solchen Schluss aber nicht zu.

Ein solches Weisungsrecht ist auch nicht - wie von iuscom ausgeführt - eine unabdingbare Bedingung für eine kommunale (örtliche) Stiftung im Sinne von § 101 GemO. Die Einflussnahme der Gemeinde auf die Stiftung ist durch die vorliegenden

Satzungsbestimmungen noch ausreichend gewahrt. Die grundlegenden Entscheidungen trifft der Gemeinderat als Stiftungsorgan (§ 7 Hospitalsatzung). Stimmt der Gemeinderat in Stiftungssachen z. B. dem Haushalts- und Stellenplan nicht zu, können weder Hospitalrat noch Hospitalverwalter gegen den Gemeinderat tätig werden. Auch die Bestellung des Hospitalverwalters obliegt dem Gemeinderat als Stiftungsorgan (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Hospitalsatzung). Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit, sie kann jederzeit widerrufen werden (§ 9 Abs. 2 Hospitalsatzung). Durch die Personalunion des Gemeinderats der Stadt Biberach und des Gemeinderats als oberstes Stiftungsorgan ist zwangsläufig sichergestellt, dass eine Abstimmung zwischen den Interessen der Stadt Biberach und den Interessen des Hospitals erfolgt.

Die Verneinung eines Weisungsrechts des Oberbürgermeisters gegenüber dem Hospitalverwalter folgt auch aus der nach der Hospitalsatzung bewusst vorgenommenen Durchbrechung der nach § 31 StiftG und § 101 GemO rechtlich grundsätzlich vorgegebenen Verwaltung einer örtlichen Stiftung. Danach ist der Oberbürgermeister entsprechend seiner städtischen Aufgabenstellung und Funktion gleichzeitig in Personalunion auch Leiter der Stiftungsverwaltung, Vorsitzender des Hauptorgans der Stiftung (Gemeinderat in Stiftungssachen) und Vorsitzender eines beschließenden Ausschusses (hier Stiftungsrat) sowie Vertreter der Stiftung. Der in der Hospitalsatzung zum Ausdruck kommende Stifterwille weicht von dieser Regelung erheblich ab und weist dem Hospitalverwalter eine selbständige (Organ-) Stellung zu. Ein Weisungsrecht entspräche deshalb nicht der Intention des Stifters und wäre systemwidrig.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist deshalb ein Weisungsrecht des Oberbürgermeisters gegenüber dem Hospitalverwalter zu verneinen.

zu 2

Entscheidung über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch die Stiftung:

Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stadt nach Maßgabe der Hospitalsatzung verwaltet (§ 5 Abs. 1). In welchem Umfang die Stiftung Aufgaben in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal wahrnimmt, bestimmt der Gemeinderat als oberstes

Organ der Stiftung (§ 7 Abs. 1) im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und den Stellenplan der Stiftung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1). Ihm obliegt auch die Aufsichtsfunktion gegenüber den übrigen Organen der Stiftung (§ 7 Abs. 1 S. 2).

Die Übernahme von Aufgaben durch den Hospital, die in ihren finanziellen Auswirkungen erheblich sind, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats als Stiftungsorgan möglich (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Hospitalsatzung).

Daraus folgt, dass die grundlegenden Entscheidungen vom Gemeinderat als oberstes Stiftungsorgan getroffen werden. Die weiteren Entscheidungen obliegen dem Hospitalrat und Hospitalverwalter.

Es entspricht dem Stifterwillen, dass dies in enger Abstimmung zwischen Stadt und Stiftungsorganen erfolgt. Dies ergibt sich zum einen aus der vom Stifter gewählten Rechtsform der Hospitalstiftung als örtliche, von der Stadt Biberach verwaltete Stiftung und zum anderen aus der Bestimmung in § 2 Abs. 1 der Hospitalsatzung, wonach die Hilfe der Stiftung grundsätzlich subsidiär sein soll. Ein Tätigwerden der Stiftung im Aufgabenbereich der Gemeinde kommt deshalb grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Stadt diese Aufgabe nicht oder nur teilweise erfüllt.

Eine Konkurrenzsituation zwischen der Stadt Biberach und der Hospitalstiftung kann somit zumindest rechtlich ausgeschlossen werden.

zu 3

Widerspruchsrecht bzw. Widerspruchspflicht des Oberbürgermeisters bei nachteiligen bzw. rechtswidrigen die Hospitalstiftung betreffenden Beschlüssen:

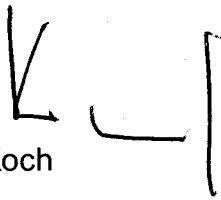
Gemäß § 43 Abs. 2 GemO muss der (Ober-) Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er diese für gesetzwidrig hält; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass ein Beschluss nachteilig für die Gemeinde ist. Diese Regelung bezieht sich auf die Stellung des Bürgermeisters als Vorsitzender im Gemeinderat.

Der Oberbürgermeister der Stadt Biberach könnte also nur solchen Beschlüssen widersprechen, die auf Grund der Zuständigkeitsregelung nach der Hospitalsatzung im Gemeinderat als Stiftungsorgan zu fassen sind. Denkbar wäre der Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Gemeinderats über den Haushalt oder den Stellenplan, wenn er Nachteile für die Stiftung erkennt.

Ein Widerspruchsrecht des Oberbürgermeisters gegen Beschlüsse des Hospitalrats scheidet dagegen aus.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Ausführungen zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Biberach und der Hospitalstiftung Biberach beitragen können. Es ist uns dabei selbstverständlich bewusst, dass damit gewiss nicht alle Fragen, die sich in der Praxis auf Grund der besonderen Konstruktion der Hospitalstiftung ergeben können, beantwortet sind. Für ergänzende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Koch